

# Teilnahmebedingungen

## Besonderer Teil



IDS 2011  
34. Internationale Dental-Schau  
Köln, 22. – 26. März 2011

### 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die Internationale Dental-Schau wird von der GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH, Aachener Str. 1053-1055, 50858 Köln, Deutschland, dem Wirtschaftsunternehmen des Verbandes der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI), in Zusammenarbeit mit der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Die GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH ist ideeller und fachlicher Träger der IDS. Die Koelnmesse GmbH ist rechtliche und wirtschaftliche Trägerin der IDS und schließt als solche sämtliche Verträge im eigenen Namen ab. Die IDS findet von Dienstag, 22. März 2011 bis Samstag, 26. März 2011 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

Für Besucher ist sie täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr und für Aussteller täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Fachhändlertag ist der 22. März 2011. Als Aussteller können Sie folgenden Zeitplan Ihren Planungen zugrunde legen:

**Anmeldung:** spätestens bis zum 31.5.2010.

**Standflächenbestätigung:** mit Plan ab Oktober 2010.

**Aufbau eines eigenen Standes:** ab Dienstag, 15. März 2011, ab 8:00 Uhr. Der Aufbau muss am Montag, 21. März 2011 bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein.

**Bezug eines von uns gebauten Standes:** 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

**Abbau aller Stände und Exponate:** bis Dienstag, 29. März 2011, 18:00 Uhr.

### 2 Zulassung

Ziel der Internationalen Dental-Schau ist es, den Besuchern einen umfassenden und möglichst vollständigen Überblick über den Stand des Angebotes aller verfügbaren Dental-Erzeugnisse zu verschaffen. Die folgenden Regelungen zielen deshalb nicht auf eine Einschränkung des Teilnehmerkreises, sondern auf eine Vermeidung von Mehrfachpräsentation des- oder derselben Artikel zu Lasten eines vollständigen Überblicks ab. In Zweifelsfällen ist diese Zielsetzung bei der Auslegung der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil heranzuziehen.

**2.1** Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller mit Erzeugnissen aus eigener und fremder Fertigung. Produkte aus fremder Fertigung werden nur zugelassen, sofern sie nicht von dem Hersteller dieser Produkte selbst ausgestellt werden.

Hersteller, die Produkte aus fremder Fertigung ausstellen, haben eine Liste dieser Produkte und eine Bescheinigung des Herstellers beizufügen, dass er die fraglichen Produkte nicht selbst ausstellt. Ferner sind Importeure und Händler zugelassen. Diese Importeure und Händler haben eine Liste der Erzeugnisse vorzulegen, die sie auszustellen beabsichtigen. Falls der tatsächliche Mangel an Ausstellungsfläche zur Folge hätte, dass die Mehrfachausstellung eines Produktes dahin führen würde, dass andere Produkte nicht ausgestellt werden könnten, kann die Zahl der Aussteller für dasselbe Produkt beschränkt oder nur ein Aussteller pro Produkt zugelassen werden. Die Auswahl unter mehreren interessierten Ausstellern erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Hersteller
2. von Herstellern benannte Importeure oder Händler,
3. alle anderen Importeure oder Händler in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung.

Mit den ausstellenden Unternehmen verbundene Gesellschaften (50 % und mehr Beteiligung) können als Aussteller nur zugelassen werden, wenn sie Produkte auszustellen beabsichtigen, die nicht bereits von der Muttergesellschaft ausgestellt werden, mit der sie verbunden sind. Die verbundenen Unternehmen haben eine Liste der Erzeugnisse, die sie ausstellen wollen, vorzulegen. Auf der Liste hat die Muttergesellschaft zu vermerken, dass sie die dort aufgeführten Erzeugnisse nicht ausstellen wird.

**2.2** An Exponaten sind alle dentalmedizinischen und dentaltechnischen Erzeugnisse und Einrichtungen zugelassen. Produkte und Angebote, die keinen unmittelbaren Bezug zur Dentalbranche haben, werden nicht zugelassen. Über die Zulassung entscheidet die GFDI in Abstimmung mit der Koelnmesse. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich, keine anderen Produkte auszustellen.

**2.3** Gegen einen ablehnenden Zulassungsbescheid kann das betroffene Unternehmen das Schiedsgericht anrufen.

In den Fällen der Ziffer 2.1 hat der Veranstalter nachzuweisen, dass die Zurückweisung des Zulassungsantrages wegen Platzmangels erfolgt. Die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsordnung, welche Bestandteil dieser „Teilnahmebedingungen Besonderer Teil“ ist und die der Aussteller mit Unterzeichnung der Anmeldung (Formular 1.10) oder durch Anrufung des Schiedsgerichtes in vollem Umfange anerkennt (s. unter 3).

**2.4 a)** Mit Unterzeichnung der Anmeldung (Formular 1.10) verpflichtet sich der Aussteller, für einen Zeitraum von **8 Wochen vor und 4 Wochen nach der IDS (Karenzzeit)** an keiner anderen Ausstellung für dentalmedizinische oder dentaltechnische Produkte in der Bundesrepublik Deutschland teilzunehmen.

Unter die Karenzzeitregelung fallen Ausstellungen aller Art, auch begleitende Ausstellungen bei Kolloquien, Kongressen und anderen Veranstaltungen. Zulässig sind begleitende Ausstellungen, sofern dort nur solche Produkte gezeigt werden, die in einem thematischen Zusammenhang zum Kongress-thema stehen und/oder der Demonstration der auf dem Kongress behandelten Themen dienen.

b) Die Karenzzeitregelung ist nicht anzuwenden auf Veranstaltungen, die ausschließlich von einem einzelnen Unternehmen in seinen Geschäftsräumen durchgeführt werden (z.B. Tage der „offenen Tür“). Auf solchen Veranstaltungen darf nur das eigene Produktprogramm gezeigt werden; die Teilnahme anderer Unternehmen in welcher Form auch immer (z.B. Bereitstellung von Personal etc.) ist nicht zulässig. Dies würde einen Verstoß gegen die Karenzzeitregelung darstellen.

c) Nicht der Karenzzeit unterliegen ohne Rücksicht auf die Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse vollsortierte Handelsunternehmen (Depots), welche dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse verschiedener Hersteller vertreiben.

**2.5** Im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen zu 2.4 werden gegen den betreffenden Aussteller Sanktionen verhängt; gegen die Verhängung von Sanktionen kann ebenfalls das Schiedsgericht angerufen werden.

a) Innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes kann der Aussteller von der bevorstehenden IDS ausgeschlossen werden. Etwaige geleistete Anzahlungen für die Messteilnahme werden lediglich zur Hälfte zurückerstattet, wenn es nicht gelingt, die Ausstellungsfläche weiterzuvermieten. Gelingt es dagegen, die Fläche an einen anderen Interessenten zu vergeben, werden lediglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

b) Wird der Verstoß erst bekannt, nachdem die IDS bereits begonnen hat oder beendet ist, kann der Aussteller von der nächsten IDS ausgeschlossen werden.

**2.6** Die Bestimmungen 2.4 und 2.5 gelten auch für Unternehmen, mit denen die Ausstellerunternehmen verbunden sind (Tochter- oder Muttergesellschaften), soweit auf der IDS die gleichen Erzeugnisse ausgestellt werden wie auf anderen, innerhalb der Karenzzeit in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Ausstellungen. Als verbunden gelten Unternehmen, an denen ein anderes Unternehmen mit 50 % und mehr Geschäftsanteil beteiligt ist.

### 3 Schiedsordnung

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulassung und Verhängung von Sanktionen bei der Veranstaltung der Internationalen Dental-Schau.

#### § 1

Gegen die Zurückweisung als Aussteller und gegen die Verhängung von Sanktionen (Punkt 2 „Zulassung“, Ziffer 3 und Ziffer 5, der „Teilnahmebedingungen Besonderer Teil“) kann der betroffene Aussteller innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die folgenden Regelungen maßgebend.

#### § 2

Die vierzehntägige Frist beginnt drei Tage nach dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der ablehnende Bescheid oder die Verhängung der Sanktion durch eingeschriebenen Brief durch die GFDI zur Post gegeben wurde. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat in der Weise zu erfolgen, dass der nicht zugelassene oder mit Sanktionen belegte Aussteller schriftlich die Gründe darlegt, aus denen die angefochtene Entscheidung unrichtig ist. Gleichzeitig hat der abgelehnte oder mit Sanktionen belegte Aussteller seinen Schiedsrichter zu benennen. Der Einspruch gegen die Ablehnung oder die Verhängung von Sanktionen und die Benennung des Schiedsrichters ist durch eingeschriebenen Brief an die GFDI, Aachener Str. 1053-1055, 50858 Köln, zu richten.

#### § 3

Die GFDI wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Einspruchs ihren Schiedsrichter benennen. Die beiden Schiedsrichter einigen sich innerhalb von drei Wochen auf einen Obmann. Können die beiden Schiedsrichter sich nicht auf einen Obmann einigen, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Köln benannt.

#### § 4

Das Schiedsgericht kann aufgrund der Aktenlage entscheiden. Verlangt eine Partei eine mündliche Verhandlung, muss eine solche Verhandlung durchgeführt werden. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

#### § 5

Die Kosten des Schiedsverfahrens richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG vom 5.5.2004 im Verfahren vor den Oberlandesgerichten. Das Schiedsgericht fordert von beiden Parteien angemessene Vorschüsse an. Erst nach Eingang dieser Vorschüsse wird das Schiedsgericht tätig.

#### § 6

Es ist deutsches Recht anwendbar.

### 4 Medizinprodukte

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Erzeugnisse unter Beachtung der in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Medizinproduktegesetzes und des Arzneimittelgesetzes, auf der IDS auszustellen. Auf die Kennzeichnungspflicht mit dem CE-Zeichen wird hingewiesen.

Erzeugnisse, die nicht den genannten Vorschriften genügen, dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn ein deutlich sichtbarer Hinweis an dem Produkt vorhanden ist, nach dem dieses Produkt nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und erst dann erworben werden kann, wenn die Übereinstimmung mit dem Gesetz hergestellt ist.

### 5 Gewerbliche Schutzrechte

Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

### 6 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

**Beteiligungspreis: je m<sup>2</sup> Bodenfläche 238,00 EUR (Mindeststandgröße 12 m<sup>2</sup>). Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.**

Die Standkosten beinhalten die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauphase, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen (soweit verfügbar), Vermittlung von Pressekontakten.

#### Energiekosten

6,50 EUR pro m<sup>2</sup> belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

#### Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse bzw. Koelnmesse Service GmbH ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Medienstleistungen etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 798,00 EUR. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

#### Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Punkt V der Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil), wird je Unternehmen eine Mitausstellergebühr von 325,00 EUR erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Mediapaket ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Punkt 10, „Mediapaket“).

#### Mediapaket

Die Aufnahme in das Mediapaket ist obligatorisch für jeden Hauptaussteller, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen und Gruppenteilnehmer und kostet 349,00 EUR (s. Punkt 10, „Mediapaket“).

**Rücktritt / Nichtteilnahme**

Bis zum Erhalt der Zulassung / Standflächenbestätigung ist ein Widerruf der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist eine Widerrufsgebühr in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen.

Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich. Dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn die freiwerdende Fläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25% des Beteiligungspreises erhoben. Kann die Fläche nicht weiter vermietet werden, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten.

Siehe „Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil“, Ziffer II.

**Mehrwertsteuer**

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

**Rückerstattung der Mehrwertsteuer**

Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nutzen Sie hierzu den kostenpflichtigen MwSt-Rückerstattungs-service von Koelnmesse Service in Zusammenarbeit mit G-VAT (Bestellung im Koelnmesse-Service-Portal, Marketing-Services, M.13 Rückerstattung Mehrwertsteuer).

**7 Standgrößen und Aufbau**

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m<sup>2</sup> (4 x 3 m).

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr im Koelnmesse-Service-Portal, Standbau-Services, S.10 Trennwände/Maler/Teppich bestellt werden.

**Es erfolgt keine Standkonstruktion.**

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die **Aufbauhöhe** ist auf **4,00 Meter** festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Dieses ist ebenfalls die verbindlich festgelegte maximale Obergrenze für alle Firmen- und Produktzeichen sowie für Werbung aller Art. Von der Decke abgehängte Beleuchtungskonstruktionen, die der Ausleuchtung des Messstandes dienen, die nicht mit dem Standbau verbunden sind

und keine optische Einheit mit ihm bilden, können in **Absprache mit den Organisatoren nach schriftlicher Freigabe** auch höher als die maximale Bauhöhe von 4,00 Metern angebracht werden. **Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht erlaubt.**

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, **mindestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn** in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft (Koelnmesse) versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente, Firmenschilder und sonstige Gegenstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Zusätzlich bietet die Koelnmesse Service GmbH ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellformulare S.01 bis S.08 finden Sie im Koelnmesse-Service-Portal, Standbau-Services. Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH. Zusätzlich zur Standardausführung können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis angemietet werden.

## 8 Aussteller- und Arbeitsausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- tag bis zum letzten Abbautag, 4 Ausweise für einen Stand bis 18 m<sup>2</sup>, je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 6 m<sup>2</sup>.

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenrechnung. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können bei der Koelnmesse kostenpflichtig angefordert werden (Bestellformular Z.01). Sie erhalten ebenfalls für die zum Zwecke des Auf- und Abbaus beschäftigten Personen kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenrechnung.

## 9 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagszeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

## 10 Mediapaket (Formular 2.10)

Die Koelnmesse GmbH gibt zur IDS 2011 ein Mediapaket heraus.

### Das Mediapaket beinhaltet:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis (Messe-Katalog)
- Eintrag im Messe-Katalog online mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen
- Aufnahme und Freischaltung für Matchmaking online mit allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen
- Freischaltung für den Terminplaner online
- Eintrag im Wegplaner online
- Eintrag und Abbildung im Messe-Katalog mobil mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internet- und E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen

Die im Mediapaket enthaltenen Bestandteile sind vor, während und auch nach der Veranstaltung intensiv genutzte Produkt- und Anbieterverzeichnisse für alle Fachinteressierten.

**Die Aufnahme aller Hauptaussteller, Mitaussteller, zusätzlich vertretener Unternehmen und Gruppenteilnehmer in das Mediapaket ist obligatorisch und kostenpflichtig und beträgt 349,00 EUR.**

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Einsendeschluss am 30.11.2010 kein Bestellschein 2.10 vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in das Mediapaket aufgrund der Angaben in der Anmeldung (Formular 1.10 oder 1.20/1.21). Später eingehende Anmeldungen werden ebenfalls kostenpflichtig in den Nachtrag aufgenommen.

Mit der Erstellung des Mediapakets ist die Koelnmesse Service GmbH beauftragt. Die praktische Durchführung der Katalogerstellung obliegt der

A. Sutter Fair Business GmbH  
Postfach 10 33 34, 45033 Essen, Deutschland  
Tel. +49 201 83 16-086  
Fax +49 201 83 16-219086  
E-Mail: ids@sutter.de

Für den Inhalt der Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die Koelnmesse keine Haftung.

## 11 Werbung

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

1. Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe.
2. Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln in den Gängen, Hallen oder innerhalb des Messegeländes.
3. Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen.
4. Vorführungen und werbliche Aktivitäten, gleich welcher Art, die in den Gängen stattfinden.
5. Wettbewerbe oder Verlosungen, auch außerhalb des Messestandes, in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
6. Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.
7. Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb des Messegeländes.

Falls Unklarheit über die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Ausstellers im Messegelände besteht, muss der Koelnmesse die Anfrage so frühzeitig zugeleitet werden, dass ihr für die erforderliche Prüfung ausreichend Zeit verbleibt.

## 12 „Infoscout“ – Informationsservice für Besucher

Informationen über Ihr Unternehmen, die Sie uns über die Formulare 1.10 bis 1.30 mitgeteilt haben, werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben. Darüber hinaus steht Ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse „Infoscout“ für eine **Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen** zur Verfügung.

Mit dem Formular Z.03 können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren.

Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

## 13 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.